

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GH-Informatik GmbH. im Folgenden "GHI" genannt.

Stand: 7. April 2004

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle elektronisch, telefonisch, per Fax, per Brief oder E-Mail an GHI übermittelten Bestellungen durch Kunden und werden mit jeder Bestellung von den Kunden anerkannt.

Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen, selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln. Behörden und öffentliche Einrichtungen werden wie Unternehmer behandelt.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.

2. Vertragsschluss

Der Kunde gibt durch eine Bestellung per E-Mail oder Telefon ein verbindliches Kaufangebot an GHI ab, GHI ist berechtigt, die Bestellung durch Lieferung der Ware bzw. durch die Mitteilung der Auslieferung durch eine Auftragsbestätigung innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Eingang der Bestellung anzunehmen. Die Annahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Warenverfügbarkeit. Sollte die Ware beim Lieferanten von GHI nicht verfügbar sein, so wird GHI den Kunden unverzüglich darüber informieren und eventuell bereits geflossene Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten.

3. Preise

Die im Angebot angeführten Preisangaben gelten als unverbindliche Richtpreise, die unserer endgültigen, schriftlichen Bestätigung bedürfen

4. Lieferung

Die bestellten Waren werden im Rahmen der Lieferbarkeit des Artikels durch den Hersteller von GHI schnellstmöglich an den Kunden geliefert. Sollten nicht alle bestellten Waren vorrätig sein, so behält sich GHI Teillieferungen vor.

5. Zahlung

100 % nach erfolgter Lieferung, Netto Kassa, ohne Skonto

6. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von GHI. Das Vorbehaltseigentum erstreckt sich auch auf verarbeitete Gegenstände und im Falle der Weiterveräußerung auf die Kaufpreisforderung (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

7. Softwareprodukte

Beim Kauf eines Softwareprodukts erwirbt der Kunde einen Datenträger (CD-ROM, Diskette etc.), die zugehörige Dokumentation - sofern vorhanden - und eine Lizenz zur Nutzung dieses Softwareprodukts gemäß den Lizenzbestimmungen des jeweiligen Herstellers.

Der Kunde erkennt diese Lizenzbestimmungen mit der erstmaligen Nutzung des Softwarepakets an. Die Softwareprodukte bleiben geistiges Eigentum des Lizenzgebers. Alle von GHI genannten Warenbezeichnungen, Markennamen und Logos gehören den Herstellerfirmen der angebotenen Waren. Bei der Verwertung von gelieferten Waren sind Schutzrechte zu beachten, die Dritten zustehen.

Es gelten ergänzend die Bestimmungen über Gewährleistung des jeweiligen Softwareherstellers.

Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Datenverlust angemessen zu schützen. Da die Neuinstallation von Software, aber auch die Veränderung der installierten Software das Risiko eines Datenverlusts mit sich bringt, ist der Kunde verpflichtet, vor Neuinstallation oder Veränderung der installierten Software durch eine umfassende Datensicherung Vorsorge gegen Datenverlust zu treffen.

8. Gewährleistung

Der Lizenzgeber leistet Gewähr bei Fremdprogrammen durch die Abtretung der Ansprüche gegen das Lieferantensoftwarehaus. Schlägt die Inanspruchnahme des Lieferantensoftwarehauses fehl, so kann der Lizenznehmer in diesen Fällen den Nutzungspreis herabsetzen sowie bei nicht unerheblichen Mängeln auch den Vertrag rückgängig machen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht zugesicherte Eigenschaften fehlen oder Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit gegeben sind oder Hauptpflichten verletzt werden. Handelt es sich um Eigenprogramme des Lizenzgebers so leistet dieser Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ist die Nachbesserung nicht erfolgreich oder ist die Ersatzlieferung nicht mangelfrei, so kann der Lizenznehmer die in diesen Paragraphen angeführten Rechte geltend machen.

Mängel sind nach Erkennen und Feststellung unverzüglich dem Lizenzgeber mitzuteilen.

Ohne ausdrückliche Zusage übernimmt der Lizenzgeber nicht die Gewähr, daß die überlassene Software für spezielle Aufgabenstellungen des Lizenznehmers geeignet ist.

Keine Gewährleistungsansprüche bestehen, wenn entgegen der vertraglichen Vereinbarungen Anlagen verändert, ausgewechselt, kombiniert werden oder zusätzliche Programme ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers eingesetzt werden.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Graz.